

## Das neue Umweltstatistikgesetz

Von Jörg Breitenfeld

Am 20. August 2005 trat das novellierte Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Kraft. Es bildet eine wichtige Grundlage für eine aussagefähige Umweltberichterstattung und regelt die Erfüllung europäischer und internationaler Berichtspflichten. Mit der Novellierung des Gesetzes aus dem Jahr 1994 wurde der wachsenden Bedeutung der Umweltpolitik ebenso Rechnung getragen wie der weiter vorangeschrittenen Rechtsetzung auf europäischer Ebene und das neue Gesetz an aktuelle Entwicklungen im Umweltsektor angepasst. Bei allen Änderungen wurde auf das Ziel geachtet, die Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten zu entlasten.

### Weiterhin fast 30 umweltstatistische Erhebungen

Neues Gesetz  
übersichtlicher

Durch die Zusammenfassung von Regelungen, die zuvor in mehreren Paragraphen gefasst waren, hat das neue Umweltstatistikgesetz an Übersichtlichkeit gewonnen. Es enthält nur noch 17 statt bisher 22 Paragraphen, beschreibt aber nach wie vor fast 30 umweltstatistische Erhebungen, die sich in die vier Bereiche Abfall (§§ 3 bis 5), Wasser und Abwasser (§§ 7 bis 9), Luft (§ 10) und Umweltökonomie (§§ 11 und 12) untergliedern. Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird insbesondere durch den Verzicht auf Erhebungsmerkmale reduziert.

Wesentliche Bereiche, die neu geregelt wurden, sind die abfallstatistischen und umweltökonomischen Erhebungen; im Vergleich dazu sind die anderen Bereiche weniger von Änderungen betroffen.

### Neuregelung abfallstatistischer Erhebungen

Die Erhebungen der Abfallentsorgung bilden eine wichtige Grundlage für die Bilanzen auf Bundesebene zum Aufkommen, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union. Allein aus der neuen EU-Abfallstatistikverordnung ergab sich ein geänderter Datenbedarf.

Die meisten der bereits im UStatG von 1994 geregelten abfallstatistischen Erhebungen werden fortgeführt. Bedingt durch neue Entwicklungen und aufgrund bisheriger Erfahrungen wurden einzelne Erhebungsmerkmale angepasst. Eine zusätzliche Belastung der Berichtspflichtigen ist hierdurch nicht gegeben. Zur Erleichterung des Erhebungsgeschäftes wurde die Möglichkeit der Nutzung von Daten der Landes(umwelt)behörden eröffnet. Maßga-

Einzelne Abfall-  
erhebungen  
und Merkmale  
angepasst

be hierbei ist allerdings, dass diese Datenbestände die statistischen Anforderungen hinreichend erfüllen.

Neben der Entsorgung der Abfälle wird jetzt auch die Erzeugung der Abfälle erfasst

Die abfallstatistischen Erhebungen waren bislang nur darauf ausgelegt, die Entsorgung von Abfällen nachzuweisen. Es wurde in der Regel nicht erfasst, wer die Abfälle erzeugt. Eine Ausnahme hiervon bildete der Merkmalskatalog für die Erhebung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

Da Daten zur Erzeugung jedoch auch für andere Abfallarten zur Erfüllung der EU-Abfallstatistikverordnung benötigt werden, wurde eine neue primärstatistische Erhebung bei bundesweit 20 000 Betrieben gesetzlich geregelt. Sie findet alle vier Jahre statt. Der Nachweis der Erzeugung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erfolgt weiterhin im Rahmen der bisherigen Erhebung auf sekundärstatistischem Weg. Die ebenfalls auf diesem Weg bislang erfasste Entsorgung ist nach dem neuen Gesetz vollständig in die übrigen abfallstatistischen Erhebungen integriert worden; damit wird die Erfassung der Entsorgungswege verbessert und eine zuvor gegebene Doppelerfassung vermieden.

Von der neuen Erhebung über die Abfallerzeugung erhofft man sich eine deutliche Verbesserung der Schätzungen über die Erzeugung von Abfällen nach Wirtschaftsbereichen auf Bundesebene. Auf der Basis der mit der Novellierung entfallenen vierjährigen Erhebungen über die Einsammlung, die Beförderung und den Verbleib von Abfällen konnte die Ableitung der Herkunft der Abfälle nach Wirtschaftsbereichen nur unzureichend erfolgen.

Grundsätzlich wurde die statistische Erfassung der Einsammlung und Wiederverwertung von Abfällen neu geregelt. Die Erhebungen wurden auf konkret erfassbare Tatbestände ausgerichtet.

Erhebungen zur Einsammlung und Wiederverwertung neu geregelt

Unverändert bleibt die Erhebung über die Einsammlung von Transport- und Umverpackungen. Die bisherige Erhebung speziell von Verkaufsverpackungen erfolgt nicht mehr bei den sammelnden Unternehmen, sondern bei den Unternehmen, die Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung zurücknehmen, einsammeln oder entsprechende Systeme betreiben (Stichwort: Grüner Punkt).

Neu aufgenommen wurde die Erhebung über die Einsammlung, Wiederverwertung und das Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Hierzu besteht ab dem Jahr 2006 gegenüber der Europäischen Kommission eine Berichtspflicht.

Wegen ihrer geringen Aussagekraft wurden die Erhebungen über den Einsatz von (Alt-)Kunststoff, Altglas und Altpapier im Produktionsprozess sowie über Abfälle, die bei Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand eingesetzt werden, gestrichen. Die seinerzeit mit einer eigenen Erhebung erfassten Daten zur Altölaufbereitung und -verwertung sowie zur Verwertung von Kompost wurden in andere abfallstatistische Erhebungen integriert.

Das neue UStatG regelt erstmals auch die Erstellung einer Abfallbilanz auf Bundesebene. In diesem Zusammenhang steht die ebenfalls neue gesetzliche Vorgabe eines festen Termins für die Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Abfallerhebungen und der Abfallbilanz durch das Statistische Bundesamt.

Abfallbilanz nunmehr gesetzlich gefordert

## Keine gravierenden Änderungen bei den Wasser- und Abwassererhebungen

Wasser ist eines der wichtigsten Lebensgüter, so dass der statistischen Beobachtung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eine große Bedeutung zukommt. Die Erhebungen bilden die Basis für übergreifende wasserwirtschaftliche Analysen und Planungen. Im Vergleich zu den Abfallstatistiken gab es hier nur wenige Änderungen. Nach wie vor sind Abschneidegrenzen für die Menge der Wassergewinnung und Abwassereinleitung zur Begrenzung des Erfassungsbereichs über das UStatG nicht geregelt, so dass grundsätzlich auch „kleine“ Wassergewinner und Abwassereinleiter befragt werden können. In der Erhebungspraxis sollen jedoch zur Entlastung der Auskunftspflichtigen erhebungsindividuell Grenzen für die Auskunftspflicht festgesetzt werden.

Künftig alle Wirtschaftszweige der nichtöffentlichen Wasserversorgung auskunftspflichtig

Wegen der Unterschiede in der Struktur sind die öffentliche und die nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung jeweils gesondert geregelt: Für die Erhebungen im Bereich der nichtöffentlichen Wasserversorgung ist die Begrenzung auf bestimmte Wirtschaftszweige aufgehoben worden. Dadurch fallen auch große Wassergewinner und Abwassereinleiter, wie z. B. Heilbäder, in den Erhebungsbereich, die zuvor nicht erfasst wurden. Dies ist auch als Qualitätsverbesserung der Ergebnisse zu werten. Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung wurden die Erhebungen der Trinkwasser- und Rohwasserbeschaffenheit gestrichen. Die bisher in drei Paragraphen geregelten Erhebungen der Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-

Wasserbeschaffenheit der öffentlichen Wasserversorgung wird nicht mehr statistisch erfasst

denden Stoffen sind jetzt in einem einzigen Paragraphen zusammengefasst. Inhaltlich wurden einige Merkmale gestrichen.

## Die statistischen Erhebungen im Bereich Luft beschränken sich künftig auf klimawirksame Stoffe

Die sekundärstatistische Erhebung der Luftverunreinigungen entfällt als Erhebung der amtlichen Statistik und soll außerhalb des Geltungsbereichs des UStatG als Geschäftsstatistik weitergeführt werden. Die bei den zuständigen Behörden vorliegenden Emissionserklärungen, etwa über Kohlendioxid, Stickoxide, Kohlenmonoxid oder Stäube aus Feuerungsanlagen, werden demnach nicht mehr von den statistischen Ämtern ausgewertet. Zukünftig sollen die Daten dem zuständigen Bundesministerium auf anderem Weg zur Verfügung gestellt werden.

Statistischer Nachweis der Luftverunreinigungen soll Geschäftsstatistik werden

Die Erhebung bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe wurde auf die Erfassung klimawirksamer Stoffe reduziert. Hintergrund ist, dass die Produktion und Verwendung ozonschichtschädigender Stoffe in Deutschland aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen nicht mehr von Bedeutung ist. Zugleich wurde die untere Erfassungsgrenze von 50 kg auf 20 kg pro Stoff gesenkt, um einen vollständigeren Nachweis zu ermöglichen.

Klimawirksame Stoffe um ein zusätzliches Treibhausgas erweitert

Als klimawirksame Stoffe im Sinne dieser Erhebung gelten Fluorderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu sechs (bisher sieben) Kohlenwasserstoffen. Dazu gehören die perfluorierten (vollhalogenierten) Alkane (FKW) und die teilfluorierten (teilhalogenierten) Alkane (H-FKW). Als sta-

bile chemische Verbindung gelangen diese Stoffe bis in die Stratosphäre und fördern dort den Treibhauseffekt (Treibhausgase), zerstören aber nicht die Ozonschicht.

Treibhausgase, wie Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid, werden – mit Ausnahme des Schwefelhexafluorids – auch zukünftig nicht erfasst. Die Erhebung des Schwefelhexafluorids erfolgt durch das Statistische Bundesamt, da es nur wenige Auskunftspflichtige gibt.

### Turnus der umweltökonomischen Erhebungen verlängert – inhaltliche Anpassungen

Umweltschutzinvestitionen werden weniger differenziert erfasst

Im Bereich der umweltökonomischen Statistiken wurde die Erhebung der Zusammensetzung der Investitionen für den Umweltschutz gestrichen. Erhebungsgegenstände waren hierbei z.B. der Wert und auch die Mengen der Materialien, die bei einer Umweltschutzinvestition zum Einsatz kamen.

Die weiterhin bestehenden umweltökonomischen Erhebungen wurden durch eine Reihe von Änderungen dem aktuellen Datenbedarf angepasst. Hierzu zählen Merkmale zur Beschreibung der Beschäftigungswirkung des Umweltschutzes oder die Erfassung der Wasser- und Abwasserentgelte<sup>1)</sup>.

Ökonomische Analyse der Wassernutzungen induziert Datenbedarf

Eine wesentliche Frage in der öffentlichen Wasserversorgung ist die Kostendeckung durch die Wasser- und Abwasserentgelte. Eine ökonomische Analyse der Wassernutzungen, wie sie durch die so genannte

1) Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten bei der Preis- und Gebührengestaltung wird ein methodisches Konzept zur Ermittlung vergleichbarer Angaben bei den Wasser- und Abwasserentgelten erarbeitet werden.

## Info

### Neue Erhebungsmerkmale im Bereich der Umweltökonomie

Die Erhebung folgender Merkmale richtet sich an Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen bzw. öffentlichen Abwasser- oder Wassergewinnungsanlagen:

- Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten; ausgenommen sind die Betreiber, für die bereits im Rahmen der Erhebung der Umweltschutzinvestitionen oder nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe die Investitionen erhoben werden.
- Zahl der überwiegend Beschäftigten in den Bereichen der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung,
- Art und Eigenschaft des Betreibers als öffentliches Unternehmen,
- Wasser- und Abwasserentgelte für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Gemeinden.

Wasserrahmenrichtlinie gefordert wird, bildet eine der Grundlagen zur Beantwortung dieser Frage. Die hierfür benötigten Merkmale wurden neu in das UStatG aufgenommen.

Einen Überblick über die wichtigsten neuen Merkmale im Bereich der Umweltökonomie gibt der Info-Kasten. Da die Merkmale unternehmens- und nicht anlagenbezogen erhoben werden, ist dies ein Grund, warum sie im Rahmen der umweltökonomischen Erhebungen und nicht in den Abfall- bzw. Wassererhebungen geregelt wurden.

Sowohl bei der Erhebung der Umweltschutzinvestitionen als auch bei der Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz wurde der Umweltbereich „Klimaschutz“ neu aufgenommen. Zukünftig

Nachweis von Umweltschutzausgaben für zusätzlichen Umweltbereich „Klimaschutz“

Stichprobenumfang bei einzelnen Erhebungen der Erhebungspraxis angepasst

werden die Investitionen und Aufwendungen damit für sieben Umweltbereiche erfasst.

Bei der Erhebung der Umweltschutzinvestitionen wurde mit der Novellierung des Gesetzes der Berichtskreis auf 10 000 Erhebungseinheiten (Unternehmen bzw. Betriebe) festgesetzt und damit „formal“ reduziert. Mit dieser Zahl folgt die gesetzliche Regelung jedoch den Erfahrungen aus der bisherigen Erhebungspraxis, in der schon bei früheren Erhebungen der erlaubte Umfang nicht ausgeschöpft wurde.

Auch bei der Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz, die zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird, wurde der Stichprobenumfang reduziert. Eine wesentliche Entlastung der Auskunftspflichtigen ergibt sich hier aber durch die Verlängerung des Erhebungsturnus von einem Jahr auf drei Jahre.

## Umweltökonomische Erhebung beobachtet den „Öko-Markt“

„cleaner technologies and products“ werden zukünftig besser erfasst

Die Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz richtet sich jetzt an 15 000 statt bisher nur 5 000 Betriebe und dient der Beobachtung des Marktes für ökologische Produkte. Da insbesondere die Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien besser dargestellt werden soll, wird neben dem größeren Berichtskreis auch die Liste der in die Erhebung einbezogenen Waren und Dienstleistungen erweitert. So soll vor allem der Bereich der so genannten „cleaner technologies and products“, wie Solaranlagen oder Windkraftträder, aufgenommen werden. Um auch die Beschäftigungseffekte des Öko-Marktes aufzeigen

zu können, ist das Erhebungsmerkmal Beschäftigte ergänzend eingeführt worden.

## Erstmals Übermittlung der Einzelangaben an das Statistische Bundesamt möglich

Die §§ 13 bis 17 enthalten die statistikübergreifenden Regelungen für die Umweltstatistiken. Sie wurden zum einen aufgrund von Änderungen bei den Erhebungen angepasst und zum anderen um Regelungen ergänzt, die zu einer Flexibilisierung und Rationalisierung beitragen. Zukünftig sind Verwaltungsbehörden zur Auskunft verpflichtet, wenn im Verwaltungsvollzug Angaben anfallen, die auch statistisch erhoben werden. Ferner wurde eine Anschriftenübermittlung seitens der Verwaltungsbehörden festgeschrieben. Dies betrifft beispielsweise die Angaben zu den Wassergewinnern und Abwassereinleitern.

Mit dem neuen UStatG kann bei den Daten von öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungsanlagen bzw. der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf eine Geheimhaltungsprüfung verzichtet werden. Die statistischen Landesämter können zukünftig auch anonymisierte Einzelangaben an das Statistische Bundesamt übermitteln, wenn dies für Zusatzaufbereitungen des Bundes bzw. zur Erfüllung von supranationalen und zwischenstaatlichen Aufgaben erforderlich ist.

Jörg Breitenfeld, Diplom-Agraringenieur, leitet das Referat Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt.